Grundschule „Lenné“
Unterschiedlich sein – gemeinsam lernen

An alle Eltern

13.04.2021

Sehr geehrte Eltern,

ich möchte Sie heute umfassend zum Testverfahren informieren.

An den Anfang noch einige persönliche Gedanken. Die momentane Situation rund um die Schule ist für uns alle sehr belastend. Besonders für Ihre Kinder. Das ständige Hin und Her verwirrt uns. Man hat sich gerade an eine Regelung gewöhnt, kommt eine neue. Es ist schwer, hier den Überblick zu behalten. Trotzdem geben wir uns die größte Mühe, Ihren Kindern die bestmöglichen Bildungsangebote zu unterbreiten und Sie und Ihre Kinder in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen.

Das Selbsttesten ist wieder eine neue Herausforderung, aber wie ich finde, eine ganz wichtige. Durch das Testverfahren können frühzeitig Infektionen erkannt werden und die Ausbreitung eingedämmt werden. Wer die Entwicklung um das Infektionsgeschehen verfolgt, wird wissen, dass wir in Frankfurt (Oder) immer noch über der Hundertermarke bei den Inzidenzen liegen. Das ist schlimm und dagegen sollten wir alle etwas tun. Ein Schritt sind die Selbsttests. Ich möchte Sie ganz herzlich bitten, dem Testverfahren zuzustimmen und Ihre Kinder zu testen. Es tut ja nicht weh, man braucht keine Angst haben. Nur vorn muss das Stäbchen in die Nase, so wie der Finger manchmal beim Nasebohren in der Nase steckt. Habe ich schon oft hier in der Schule bei Kindern beobachten können.

Wir Lehrer müssen uns genauso zwei Mal in der Woche testen. Das ist notwendig und für unsere Gesundheit und die aller anderen muss das sein.

Ich versuche, aus all den vielen Papieren, Verordnungen und Vorschriften, das Wichtigste für Sie zu filtern und in Kurzform hier zusammenzustellen. Sollten Sie Fragen haben, dann zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir helfen gern, wenn es möglich ist.

1. **Rechtlicher Rahmen**

   - ***ist §17a der 7.SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung***

„§ 17a
Verbot des Zutritts zu Schulen

(1) Ab dem 19. April 2021 ist der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Absatz 2 vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen. Das Zutrittsverbot gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal haben an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche ein tagesaktuelles negatives

Kontakt:
Grundschule „Lenné“
Richtstraße 13
15234 Frankfurt (Oder)

SCHULE FÜR GEMEINSAMES LERNEN

Telefon: +49 (0)335 – 63 22 7
Telefax: +49 (0)335 – 66 59 23 55
E-Mail: lenne@schulen-ffmail.de
Webseite: www.grundschule-lenne.de

Testergebnis vorzulegen. Liegt dem Testergebnis ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) zugrunde, der ohne fachliche Aufsicht durchgeführt worden ist, hat die getestete Person oder, sofern sie nicht volljährig ist, ein Sorgeberechtigter dieser Person als Nachweis eine Bescheinigung über das Testergebnis zu unterzeichnen.“

und

- ***das Testkonzept für Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg***

Auszug aus I. Vorbemerkungen S.3

„Ab dem 12. April 2021 stehen für alle Schüler/innen in hinreichender Zahl Selbsttests in den Schulen zum zweimaligen Selbsttesten zur Verfügung. **Ab dem 19. April 2021 wird der Nachweis eines einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schulen sein.**

Selbsttests können von Privatpersonen ohne medizinische Vorkenntnisse selbst durchgeführt werden. Für den Schulbereich kommen Antigen-Selbsttests mit einer Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich zum Einsatz. Das Ergebnis liegt bereits nach etwa 15 Minuten vor….

Das Selbsttesten der Schüler/innen gibt Klarheit über die Infektionslage an der Schule. Der Selbsttest kann durch seine Schnelligkeit und die einfache Durchführung im Schulbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. Selbsttests erhöhen damit die Sicherheit im Schulgebäude, denn mit jedem Test sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine ansteckende Person dauerhaft in der Schule aufhält. Selbsttests sind daher sehr wichtig dafür, dass auch bei erhöhten Inzidenzen an den Schulen Präsenzunterricht und die Notbetreuung in den Grundschulen unter hohen Sicherheitsstandards stattfinden kann.“

Anlage 1: II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg

A. Rechtlicher Rahmen

Was bedeutet das konkret?

- **Ab 19.04.2021 darf man nur in die Schule, wenn man einen negativen Test vorweisen kann.**
- **Vor dem Betreten der Schule wird das kontrolliert.**
- **Wer sich weigert, einen Test zu machen, muss zu Hause bleiben und ist verpflichtet am Distanzlernen teilzunehmen.**
- **Das trifft auch für die Notbetreuung zu. Ohne Test wird kein Kind betreut.**

2. Testverfahren

„…Für den Schulbereich kommen Antigen-Selbsttests mit einer **Probenentnahme** aus dem **vorderen Nasenbereich** zum Einsatz. Das Ergebnis liegt bereits nach etwa 15 Minuten vor….“

Es gibt zwei Möglichkeiten für das Testen:

a) **Der Test wird zu Hause gemacht**.

Dann muss die Bescheinigung von den Eltern dazu ausgefüllt werden und in der Übersicht/Tabelle ein Eintrag vorgenommen werden.

Anlage 2: Bescheinigung nach §17a Eindämmungsverordnung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule für Schüler/innen und in der Schule Tätige

Vorher erhalten die Kinder oder die Eltern die Tests ausgehändigt.
Dazu muss eine einmalige Erklärung von den Eltern ausgefüllt werden.

Anlage 3: Erklärung über die Abgabe der SARS-CoV2-Selbsttests durch die Schule

Anlage 4: Gebrauchsanweisung für die Tests

Video kann dazu angesehen werden unter der Adresse:
https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html#tab6-bb1c689626de
(Video: *Anwendung des Antigen-Schnell-test*).

b) Der Test wird in der Schule gemacht in der Teststation.

Dann stellen die Rettungssanitäter oder medizinischen Mitarbeiter die Bescheinigung aus.
Vorher müssen die Eltern eine Einverständniserklärung abgeben.

Anlage 5: Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule

Was bedeutet das konkret?

- **Am Montag früh und am Donnerstag früh muss jeder eine Bescheinigung für einen negativen Test zeigen, der zu Hause den Test macht. Immer am Freitag bekommen diese Kinder die Tests mit oder die Eltern holen sie von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr ab.**
- **Wer keine Bescheinigung hat, muss abgeholt werden.**
- **Am Montag und am Donnerstag wird vor dem Unterricht oder vor der Notbetreuung der Test in der Schule gemacht.**

Schlusswort

Ich hoffe, dass ich alles Wichtige zusammengestellt habe.

Sollte es Verständnisprobleme oder Nachfragen geben, dann kontaktieren Sie uns. Wir finden sicher einen Weg, wie wir Ihnen helfen können.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Kreusch